



Stand: 12.01.2023

## MIETVERTRAG für die Schutzhütte der SHVZ-Schutzhüttenverein Herzhausen e.V.

zwischen der  
SHVZ-Schutzhüttenverein Herzhausen e.V.  
35232 Dautphetal  
vertreten durch den nach 26 BGB gesetzlichen Vorstand, nachfolgend "SHVZ"  
genannt,  
und

dem Mieter \_\_\_\_\_

nachfolgend "Mieter" genannt, wird folgender Mietvertrag geschlossen:

### § 1 Mietgegenstand

Die SHVZ vermietet an den Mieter die Schutzhütte SHVZ-Schutzhüttenverein Herzhausen e.V., 35232 Dautphetal-Herzhausen, bestehend aus einem Gastraum, Küche, Tische mit Bestuhlung, den Toiletten, der Außenanlage und der Außenanlage mit Feuerstelle.

### § 2 Mietpreis

Die Mietpreise für die Schutzhütte betragen wie folgt:

<b>120,00 €</b>	für die in § 3 angegebene Mietdauer.
75,00 €	für Mieter mit Ortsansässigkeit in Herzhausen
50,00 €	für Mitglieder des SHVZ
200,00 €	für Öffentliche Veranstaltungen exkl. Kaution

Hinzu kommt eine pauschale von **10 €** für die Wasser und Abwassergebühren.

Bei **mehrtägiger Vermietung** wird der Mietpreis um **50 % reduziert**.

Bei Öffentlichen Veranstaltungen ist eine **Kaution** von **250 €** beim Hüttenwart vor der Schlüsselvergabe zu hinterlegen, welche nach Ablauf der Mietzeit, nach ordnungsgemäßer Nutzung ohne Schäden oder grober Verschmutzung in Abzug gebracht wird.

Die Kosten für **Strom 0,60 €/ kWh, Heizung 4 € /h**, die aus der Nutzung der inneren Gebäudetechnik und inneren Infrastruktur anfallen, werden nach kWh und Heizstunden des tatsächlichen Verbrauchs abgerechnet. Für Nichtmitglieder ist der Mietpreis dieses Vertrags im Voraus fällig und muss nach Erhalt der Reservierungs-bestätigung auf das nachfolgende angegebene Konto des SHVZ bei der VR-Bank Lahn-Dill, DE21 5176 2434 0057 0296 09, eingezahlt werden. Die Zahlungsfrist endet mit dem in der Reservierungsbestätigung genannten Termin. Bei Zahlungsverzug behält sich der SHVZ das Recht vor, von der Reservierungsbestätigung bzw. vom geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten und die Mietsache anderweitig zu vergeben. Bei Absage der Veranstaltung oder Nichtbenutzung der Anlage, wenn dies aus einem Grund geschieht, den die SHVZ nicht zu vertreten hat, gilt folgendes:





2.3. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung vor Beginn an, so können Anteilig bis 50% des Mietzinses und 10,-- € Verwaltungsgebühr anfallen, der Rest des bereits gezahlten Mietzinses wird dem Mieter erstattet.

2.4. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als 1 Tag vor Beginn an, so ist der volle Mietzins zu entrichten.

### § 3 Mietzeitraum

Der Mietvertrag beginnt grundsätzlich um 11:00 Uhr und endet am Folgetag um 11:00 Uhr.

### § 4 Zustand

Die Schutzhütte, die Nebenräume und das Inventar werden in einwandfreiem, sauberem Zustand dem Mieter von des SHVZ übergeben. Die Schutzhütte, der Gastraum, die Küche, die WC-Anlagen und die Außenanlagen sind fristgerecht vor Ablauf des Vertrags von dem Mieter auf eigene Kosten zu säubern (Nassreinigung) und zu räumen. Das Inventar ist während des Mietzeitraums in brauchbarem Zustand zu halten und bei Ablauf des Mietzeitraums an den SHVZ vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Das vorhandene **Geschirr** steht dem Mieter gegen eine Pauschale von **5 €** zur Verfügung. Entstandene Schäden und Verluste gehen zulasten des Mieters und werden von der Kautions in Abzug gebracht.

### § 5 Übergabe und Rückgabe

Der Schlüssel wird dem Mieter am Veranstaltungstag von dem Beauftragten des SHVZ um 11:00 Uhr an der Schutzhütte übergeben. Die Rückgabe des Mietobjekts erfolgt am nächsten Tag bzw. am Tag des Ablaufs des Mietvertrags in einem vollständig abfallfreien und gereinigten Zustand (Nassreinigung) pünktlich um 11:00 Uhr an der Schutzhütte. Bei eigener Endreinigung müssen eigene Putzutensilien (Besen, Putzlappen, Eimer, Reinigungsmittel etc.) selbst mitgebracht werden.

### § 6 Person des Mieters

Die Schutzhütte wird nur an volljährige und geschäftsfähige Personen vermietet. Der Mieter ist persönlich und ausschließlich für die überlassenen Mietgegenstände verantwortlich. Die Erteilung von Untervollmachten und Unterverpachtung ist unzulässig.



## **§ 7 Nutzung**

Veranstaltungen des SHVZ sind §2 ausgenommen. Der SHVZ behält sich die fristlose Kündigung des Mietvertrags vor, wenn sich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Abschluss des Mietvertrags nicht erfolgt wäre. Der SHVZ ist berechtigt, bei Verstößen gegen diesen Vertrag den Mieter künftig nicht mehr bei der Vergabe zu berücksichtigen.

Behälter werden keine zur Verfügung gestellt. Der im Zusammenhang mit der Nutzung der Schutzhütte anfallende Unrat, Müll oder Abfall ist von dem Mieter selbst zu entsorgen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hausfrieden nicht gestört wird und jegliche Belästigung der umliegenden Anwohner durch die Gäste unterbleibt. Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Eventuell erforderliche Genehmigungen gem. dem Gaststättengesetz sind beim Ordnungsamt einzuholen. Hessische Gesetze und Verordnungen finden Sie unter: [www.rv.hessenrecht.hessen.de](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de).

Der Mieter darf keinerlei Änderungen an dem Gebäude und der Außenanlage vornehmen. Sämtliche Schäden, die durch den Mieter selbst, sein Personal oder Gäste verursacht werden, sind von dem Mieter auf eigene Rechnung zu beheben und zu ersetzen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, die Nutzung von Konfetti, Konfettikanonen und Nebelmaschinen ist mit Rücksicht auf die Bauweise der Anlage sowie auf die umgebende Feld- und Waldgemarkung und das Wild strengstens verboten.

Dekorationen dürfen nur dann angebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Beschädigung der Decke, der Wände, der Einrichtungsgegenstände und dem Gebäude selbst verbunden sind. Tischdecken dürfen nicht mit Reißbrettstiften befestigt werden.

Erforderlicher Winterdienst ist eigenverantwortlich vom Mieter zu übernehmen.

Die Nutzung der Sonnenterrasse erfolgt auf eigene Gefahr, der SHVT übernimmt keine Haftung.

## **§ 8 Besichtigungsrecht und Hausrecht**

Der SHVZ bzw. ihr Beauftragter üben gegenüber dem Mieter, dem Personal und den Gästen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber dem Personal und den Gästen bleibt unberührt. Der SHVZ bzw. ihr Beauftragter ist befugt, jederzeit die Schutzhütte zu besichtigen und die Einhaltung der Mietbestimmungen zu überwachen.



## **§ 9 Parkplätze**

Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Anlage nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden. Das Parken von Kraftfahrzeugen in der angrenzenden Feld- und Waldgemarkung ist untersagt.

## **§ 10 Gültigkeit**

So weit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten irgendwelche Vereinbarungen dieses Vertrags ungültig sein, behalten die übrigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag gelten als nicht getroffen. Alle Änderungen und Zusätze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien.

## **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Dautphetal-Herzhausen.

## **§ 14 Sonstige Vereinbarungen**

Der Mieter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die jeweils gültige Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie des Landes Hessen ([www.hessen.de](http://www.hessen.de)) zu beachten und umzusetzen.

### **Der Vorstand**

SHVZ-Herzhausen e.V.



## Datenschutzrechtliche Einwilligung entsprechend Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

(Mieter) Name: Vorname:  
Anschrift:            Telefon:            E-Mail-Adresse:

### Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die im Mietvertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, die allein zum Zwecke der Durchführung des beabsichtigten/bestehenden Vertragsverhältnisses (z.B. Nebenkostenabrechnung, Erfüllung Mietvertrag) notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (Art. 6, Nr. 1-4 DSGVO) erhoben. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung erteilen Sie im folgenden Abschnitt freiwillig. Ich bin damit einverstanden, dass die von mir vorstehend angegebenen personenbezogenen Daten für nachstehend angegebene Zwecke erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden.

Zweck: Durchführung und Abwicklung des Mietverhältnisses

Ich willige ein, dass die oben aufgeführten personenbezogenen Daten von der SHVZ-Schutzhüttenverein Herzhausen e.V., vertreten durch die jeweiligen Mitglieder des nach § 26 BGB eingesetzten Vorstands, zum Zweck der Terminabstimmung zur Übergabe und Rückgabe des Mietobjekts an den jeweiligen Dienstleister weitergegeben werden dürfen. Diese Daten werden nur im Rahmen einer notwendigen Beauftragung von externen Dienstleistern seitens des SHVZ-Schutzhüttenverein Herzhausen e.V.. weitergegeben.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der SHVZ-Schutzhüttenverein Herzhausen e.V., die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten zu verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail

oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Diese Einwilligung erteile ich freiwillig. Mir ist bekannt, dass mir keine Nachteile entstehen würden, wenn ich Sie nicht erteile oder sie widerrufe.

Ich kann die Einwilligung jederzeit persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Datum Unterschrift (Mieter)

Zwecks Übergabe der Schutzhütte setzen Sie sich bitte vor Ihrem Veranstaltungstermin mit der/dem SHVZ-Beauftragten Hüttenwart,  
Tel.:

Der/die SHVZ-Beauftragte übernimmt auf Wunsch auch die Endreinigung der Schutzhütte entgeltlich für Sie, hierdurch entstehen zusätzliche Kosten.